

16.06.89

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur
Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Pri-
vathaushalten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 150. Sitzung am
16. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sachen 11/4775, 11/4803 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Steuer-
reformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des
Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in
Privathaushalten

- Drucksachen 11/4507, 11/4688 -

mit der Maßgabe, daß

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 250/89

I. in Artikel 1

1. vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt wird:

" 01. In § 3 werden folgende Nummern 30 bis 32 eingefügt:

'30. Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers (Werkzeuggeld), soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen;

31. die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überläßt; dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlaßt ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt;

32. die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist;"

2. Nummer 1 wie folgt gefaßt wird:

"1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Antrag auf Baugenehmigung" durch das Wort "Bauantrag" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei Gebäuden im Sinne der Nummer 2,

für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder

die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind,

können, soweit die Gebäude Wohnzwecken dienen, anstelle der Beträge nach Satz 1 die folgenden Beträge abgezogen werden:

im Jahr der Fertigstellung und
in den folgenden 3 Jahren

jeweils 7 vom Hundert,

in den darauffolgenden 6 Jahren

jeweils 5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 5 Jahren

jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 24 Jahren

jeweils 1,25 vom Hundert

der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten. Im Fall der Anschaffung können die Sätze 1 und 2 nur angewendet werden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach den Sätzen 1 oder 2 vorgenommen noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat." "

3. Nummer 2 wie folgt geändert wird:

In § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 wird das Wort "zumindest" gestrichen.

4. nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt wird:

"5 a. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 7" durch das Zitat "§ 10 Abs. 1 Nr. 7 und 8" ersetzt."

5. in Nummer 6 Buchstabe b in § 34 Abs. 1 Satz 3 wie folgt gefaßt wird:

"Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden."

6. in Nummern 7 und 8 die Worte "nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen" jeweils durch die Worte "nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt werden.

7. in Nummer 21 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa das Wort "Schuldenbuch" durch das Wort "Schuldbuch" ersetzt wird.

8. in Nummer 23 Buchstabe i im letzten Satz das Zitat "Absatz 20 Sätze 2 bis 6" durch das Zitat "Absatz 20 Sätze 2 bis 5" ersetzt wird.

- II. nach Artikel 2 folgende neue Artikel 2 a und b eingefügt werden:

" Artikel 2 a

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "10 vom Hundert" durch die Worte "14 vom Hundert" und die Worte "3 vom Hundert" durch die Worte "4 vom Hundert" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte "2,5 vom Hundert" durch die Worte "3,5 vom Hundert" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 stehen unter der Bedingung, daß nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Fertigstellung oder Anschaffung des Gebäudes für darin befindliche Wohnungen öffentliche Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gewährt werden."

c) In Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

"Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend."

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch

1. für Gebäude mit mehr als zwei Eigentumswohnungen, wenn die Gebäude auf einem bebauten Grundstück errichtet worden sind, für das eine Teilungsgenehmigung nach § 20 des Baugesetzbuchs versagt worden ist, und
2. für Dachgeschoßausbauten in Mehrfamilienhäusern, wenn die Dachgeschoßausbauten mehr als zwei Eigentumswohnungen enthalten.

Voraussetzung ist, daß die Eigentumswohnungen in dem Gebäude oder in dem Dachgeschoßausbau im Eigentum desselben Steuerpflichtigen stehen oder, wenn sie im Eigentum mehrerer Steuerpflichtiger stehen, daß die Miteigentumsanteile des einzelnen Miteigentümers an den Eigentumswohnungen gleich sind. Diese Voraussetzung muß im Jahr der Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen und mindestens 5 Jahre nach Fertigstellung der Gebäude oder der Dachgeschoßausbauten vorliegen."

2. In § 31 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

"(5 a) § 14 a ist erstmals auf Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind und für die der Bauantrag nach dem 28. Februar 1989 gestellt worden ist, und auf Gebäude und Dachgeschoßausbauten, die vom Steuerpflichtigen nach dem 28. Februar 1989 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags angeschafft worden sind."

321/89

- 6 -

Artikel 2 b

Anderung des Artikels 22 Abs. 3 des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 22 Abs. 3 Satz 2 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) werden die Worte "bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist." durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1990 bei Gericht eingegangen ist und das diesem Antrag zugrunde liegende notarielle Geschäft vor dem 1. Januar 1990 vorgenommen worden ist." ersetzt. "

im Übrigen unverändert angenommen.

27.06.89

Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur
Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in
Privathaushalten

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 27. Juni 1989

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

In dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1989, mit dem das vom Deutschen Bundestag in seiner 150. Sitzung am 16. Juni 1989 beschlossene Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten - Drucksachen 11/4507, 11/4688, 11/4775, 11/4803 - zugeleitet wurde, ist in Ziffer I die Nummer 6 durch die folgenden Nummern 6a und 6b zu ersetzen:

- *6 a. in Nummer 7 die Worte "nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2" durch die Worte "nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt werden.

6 b. in Nummer 8 die Worte "nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen" durch die Worte "nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist" ersetzt werden.'.

Hausman i.v.

30.06.89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur
Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in
Privathaushalten

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.